

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 498/08 B

L 5 R 322/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 2883/04 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Prozessbevollmächtigter:

Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung,
Weissensteinstraße 70-72, 34131 Kassel.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.9.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten vorgenommenen Verrechnung einer gegen den Kläger gerichteten Beitragsforderung der Beigeladenen in Höhe von monatlich 50 Euro mit der dem Kläger gewährten Altersrente bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG weiche von dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 24.7.2003 (*B 4 RA 60/02 R - SozR 4-1200 § 52 Nr 1*) ab. In diesem habe der 4. Senat ausgeführt: "Hat der Sozialleistungsträger mit seiner Verrechnungserklärung den Anschein vermittelt, es läge eine verbindliche Regelung des öffentlichen Rechts vor (hier: Überschrift: Bescheid, Hinweis auf Widerspruchsrecht in der Rechtsmittelbelehrung), hat er sich der äußeren Form nach eines - formellen - Verwaltungsaktes bedient, den er aufzuheben hat, denn allein



schon durch die Existenz eines solchen formellen Verwaltungsaktes ist die Klägerin mit dem Risiko behaftet, dass ihr in Zukunft unter Umständen ein insoweit 'bestandskräftiger Verwaltungsakt' entgegengehalten werden könnte". Der Kläger hat jedoch keinen abstrakten tragenden Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der vorgenannten Entscheidung widersprochen habe. Vielmehr weist er selbst darauf hin, dass das Berufungsgericht offen gelassen habe, ob der Entscheidung des 4. Senats des BSG zu folgen sei, da die Frage nicht entscheidungserheblich sei.

- 6 Auch das weitere Vorbringen des Klägers, sein Hinweis auf die Unrichtigkeit dieser Ansicht und die Darlegung der aus seiner Sicht bestehenden Entscheidungserheblichkeit der Rechtsauffassung des 4. Senats im vorliegenden Fall, vermag der Divergenzrüge nicht zum Erfolg zu verhelfen. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet es das Recht deshalb fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 7 Ebenso wenig kann der Kläger mit Erfolg geltend machen, der Berichterstatter habe in der mündlichen Verhandlung erklärt, der Berufungssenat werde der Rechtsauffassung des 4. Senats des BSG nicht folgen. Entscheidend für das Vorliegen einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG sind nicht die Erklärungen einzelner Senatsmitglieder vor Erlass des Berufungsurteils, sondern die die getroffene Entscheidung tragenden Rechtssätze. In diesem Zusammenhang sei der Kläger nur ergänzend darauf hingewiesen, dass sich eine vor der Beratung bestehende Rechtsauffassung einzelner oder auch aller Berufsrichter infolge der Beratung des Senats in seiner gesamten Besetzung durchaus ändern kann.
- 8 Auch die behaupteten Verfahrensmängel sind nicht ausreichend dargetan.
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 10 Der Kläger rügt zunächst einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs, weil sich das LSG nicht mit der von ihm sowohl schriftsätzlich als auch in der münd-



lichen Verhandlung vorgetragenen oben aufgeführten Rechtsauffassung des 4. Senats des BSG beschäftigt habe. Mit diesem Vorbringen macht der Kläger eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geltend.

- 11 Ein Urteil ist dann nicht mit Entscheidungsgründen im Sinne dieser Norm versehen, wenn ihm hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa die angeführten Gründe objektiv unverständlich oder verworren sind, nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer von den Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage lediglich ausführen, dass diese Auffassung nicht zutreffe (*BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG*). Das Gericht muss allerdings nicht zu jedem Beteiligtenvorbringen Stellung nehmen. Ein Eingehen hierauf ist vielmehr entbehrlich, wenn der Vortrag offensichtlich unerheblich ist oder sich aus dem Urteil zweifelsfrei ergibt, dass das Gericht diesen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 136 RdNr 7a*).
- 12 Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers hat das Berufungsgericht die Auffassung des 4. Senats des BSG als unerheblich angesehen. Das LSG ist nach der Beschwerdebegründung offensichtlich davon ausgegangen, dass die Frage, ob der vom Kläger angefochtene Verwaltungsakt aufgehoben werden müsse oder nicht, ohne Bedeutung sei, wenn sich die vorgenommene Verrechnung als rechtmäßig darstelle. Denn in diesem Fall hat der Kläger unabhängig von der Aufhebung des Verwaltungsaktes nur einen Anspruch auf die um den Verrechnungsbetrag gekürzte Rente und wird durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten nicht beeinträchtigt. Ob die Auffassung des Berufungsgerichts zutreffend ist, ist im hier maßgeblichen Zusammenhang unerheblich, da auf einen derartigen Mangel die Rüge der Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht gestützt werden kann (*vgl BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1 RdNr 16 mwN*). Bei dieser Sachlage sei der Kläger nur ergänzend darauf hingewiesen, dass der 4. Senat des BSG in dem vom Kläger angesprochenen Urteil die Rechtmäßigkeit der Verrechnung geprüft und verneint hat und dass der 13. Senat des BSG mit Beschluss vom 5.2.2009 (*B 13 R 31/08 R*) beim 4. Senat angefragt hat, ob dieser an seiner Rechtsprechung festhält.
- 13 Soweit der Kläger ferner sinngemäß einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens geltend macht, weil das LSG willkürlich die Revision nicht zugelassen habe, ist eine Verfahrensrüge ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargetan. Denn der Verfahrensfehler muss sich ausweislich des Wortlauts des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG auf die Entscheidung in der Sache und nicht auf Nebenentscheidungen beziehen.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist mit § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)